

Förderverein der Marie-Pettenbeck-Schule e. V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Marie-Pettenbeck-Schule".
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen (Bezeichnung e. V.).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 85456 Wartenberg.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Fördervereins (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung) ist die Mittelbeschaffung zur ideellen und materiellen Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben, wie zum Beispiel die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Veranstaltung von Vorträgen und Vortragsreihen, die Durchführung kultureller sowie anderer außerfachlicher Veranstaltungen in und mit der Schule und anderes mehr. Sofern es darüber hinaus die finanziellen Möglichkeiten des Vereins auf Dauer zulassen, ist auch die projektbezogene Finanzierung geeigneter Fachkräfte, die in Abstimmung mit der Schulleitung pädagogische und fachliche Anliegen der Schule unterstützen, möglich.
Basis für diese Aufgabe ist die Kontaktpflege zu den Mitgliedern. Der Verein beschafft die Mittel insbesondere durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie das Einwerben von Spenden und der Organisation von Veranstaltungen und Verkaufsständen.
- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" durch Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein ist also selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, ist unzulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss (§ 6).

- (2) Eine Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt kann durch Kündigung bis spätestens 30. September zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereins erfolgen. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand (§ 6) gegenüber erklärt wurde.
Der Ausschluss eines Mitglieds vom Verein kann durch Beschluss des Ausschusses (§ 6) erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder geben ihr Einverständnis zur Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie haben jederzeit das Recht, vom Verein Auskunft zu den über ihre eigene Person gespeicherten Daten einzuholen.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Weitere freiwillige Zuwendungen - also Spenden - sind nicht nur erwünscht, sondern für die Ausübung der Aufgaben des Vereins notwendig. Eingehende Sach- und Geldspenden werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Geleistete Spenden können nicht zurückgefordert werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6), der Ausschuss (§ 6) und die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 6 Vorstand und Ausschuss

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzer(inne)n. Zu Ausschussmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Beisitzer/innen können so wie die anderen Mitglieder des Ausschusses mit praktischen Aufgaben betraut werden. Beisitzer/innen haben bei allen Beschlüssen im Ausschuss volles Stimmrecht.
- (3) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung (§ 7) auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt grundsätzlich bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während seiner Amtszeit durch Austritt

oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt von seinem Amt aus, so wird dessen Amt durch ein von den verbleibenden Ausschussmitgliedern gewähltes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgeübt. Für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

Der Ausschuss oder einzelne Mitglieder des Ausschusses können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt..

- (4) Dem Ausschuss obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen (§ 7), die Ausführung von Beschlüssen, die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen satzungsgemäßen Einnahmen, die Erstellung des Jahresberichts, die Werbung von Mitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Vollmacht für die Mittelverwendung wird auf 50% des Vereinsvermögens, maximal jedoch € 5.000,--, begrenzt. Der Ausschuss arbeitet mit Schulleitung und amtierendem Elternbeirat zusammen und ist berechtigt, von Fall zu Fall geeignete Berater/innen heranzuziehen. Beschlüsse, insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel, werden vom Ausschuss mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung mit ihrer 2. Stimme. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (5) Der Ausschuss hat zur Mitgliederversammlung (§ 7) eine von Revisoren (§ 8) geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.
- (6) Der Ausschuss führt sämtliche Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige zweckgebundene Auslagen sind gegen Nachweis zu erstatten. Über die Notwendigkeit entscheidet der Ausschuss.
- (7) Der Vorstand beruft bei gegebenem Anlass Ausschusssitzungen ein, zu denen er auch Nichtmitglieder (zum Beispiel Vertreter des Lehrerkollegiums, Vertreter des Elternbeirats, Vertreter der Gemeinde- oder Landkreisverwaltung, Bürgermeister oder Landrat, Vertreter des Schulverbandes, der Schulleitung sowie des Schulamtes und andere) einladen kann, solange dies im Interesse des Vereins liegt. Eine Ausschusssitzung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Ausschusssitzung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählen die anwesenden Ausschussmitglieder eine/n Sitzungsleiter/in. Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere Ort, Zeit und anwesende Mitglieder sowie wesentliche Inhalte der Sitzung, wie Beschlüsse etc., festgehalten werden.

Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben. Jede Niederschrift ist vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/ von der Schriftführer/in - bei mehreren von sämtlichen – zu unterzeichnen.

- (8) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB - bestehend aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden - vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine mit Einzelvertretungsbefugnis.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei vorgesehenen Satzungsänderungen sind zumindest die zu ändernden Paragraphen mitzuteilen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu den wesentlichen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes, die Kontrolle über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und - vor Neuwahlen - die Entlastung des Ausschusses. Zur Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren bestellt (§ 8).
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Eine Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes anwesende Mitglied (natürlich und juristisch) pro Beschluss eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung mit ihrer 2. Stimme.
Die generelle Form der Abstimmung ist "offen durch Handzeichen". Wird von nur einem stimmberechtigten Mitglied geheime und schriftliche Abstimmung beantragt, dann ist so zu verfahren. Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere Ort, Zeit und anwesende Mitglieder sowie wesentliche Inhalte der Versammlung, wie Beschlüsse etc., festgehalten werden. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben. Jede Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in - bei mehreren von sämtlichen - zu unterzeichnen.

§ 8 Revision

- (1) Zwei Revisoren (Kassenprüfer) werden von der Mitgliederversammlung (§ 7) parallel zum Ausschuss auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben grundsätzlich bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
- (2) Die Revisoren prüfen eigenverantwortlich jährlich mindestens einmal die Buch- und Kassenführung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (3) Der Ausschuss hat den Revisoren jede für ihre Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen. Sie können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht für den Auflösungsbeschluss kann auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Stimmenthaltungen werden als gültige Stimmen gewertet.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem >Mittelschulverband Wartenberg< zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat; dabei hat er darauf zu achten, dass das Vermögen der Gesamtheit der >Marie-Pettenbeck-Schule Wartenberg<, bestehend aus Grund- und Mittelschule, zu Gute kommt.

§ 10 Beschließung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. April 2023 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Fassung vom 20. Juli 2005.

Wartenberg, den 17.04.2023

Dr. Markus Straßberger
(1. Vorsitzender)

Michaela Kronseder
(Schriftführerin)

Förderverein der Marie-Pettenbeck-Schule e. V.

Beitragsordnung

gemäß § 4 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden folgende Jahresbeiträge erhoben:
 - Einzelmitgliedschaft (natürliche Personen)
€ 12,00 oder freiwillig mehr
 - Einzelmitgliedschaft Minderjährige (natürliche Personen)
€ 5,00 oder freiwillig mehr
 - Familienmitgliedschaft (Stimmrecht für jedes volljährige Mitglied) € 24,00 oder freiwillig mehr
 - Firmen- und Vereinsmitgliedschaft (juristische Personen)
€ 12,00 oder freiwillig mehr
 - Öffentliche Körperschaften (juristische Personen wie Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreis, Schulverband und ähnliche) nach Vereinbarung
- (2) Die Beiträge sind bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereins zu entrichten.
- (3) Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Juli 2005 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wartenberg, den 17.04.2023

Dr. Markus Straßberger
(1. Vorsitzender)

Michaela Kronseder
(Schriftführerin)

Förderverein der Marie-Pettenbeck-Schule e. V.

Beschluss

Die Anwesenden der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.04.2023 erteilten dem Vorstand durch einstimmigen Beschluss die Vollmacht, in der Vereinssatzung redaktionelle Änderungen nach Vorgaben des Notars, des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamtes vorzunehmen.

Wartenberg, den 17.04.2023

Dr. Markus Straßberger
(1. Vorsitzender)

Michaela Kronseder
(Schriftführerin)